

Beglaubigte Abschrift

Arbeitsgericht Neuruppin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
5 Ca 1232/23



Verkündet

am 31.01.2024

Gräfin, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

Kanzlei Dr. Schmidt, Börnicker Chaussee 122,
16321 Bernau

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

[REDACTED]

hat das Arbeitsgericht Neuruppin, 5. Kammer, auf die mündliche Verhandlung vom 31.01.2024 durch den Richter am Arbeitsgericht [REDACTED] als Vorsitzender sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Roosch und Herr Seidel für Recht erkannt:

- 1) Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 12.10.2023 erst mit Ablauf des 30.11.2023 aufgelöst worden ist.
- 2) Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ein qualifiziertes Endzeugnis zu erteilen und die ausgefüllten Arbeitspapiere, bestehend aus elektronischer Lohnsteuerkarte 2023, An- und Abmeldung zur Sozialversicherung und der Arbeitsbescheinigung gemäß § 312 SGB III, herauszugeben.
- 2a) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3) Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu $\frac{1}{4}$ und der Kläger zu $\frac{3}{4}$.
- 4) Der Streitwert wird auf 12.470,40 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wurde von der Beklagten seit dem 01.09.2021 auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages als Trockenmaurer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden mit einer Vergütung von zuletzt 18,00 € brutto pro Stunde beschäftigt.

Die Beklagte, die regelmäßig nicht mehr als zehn Arbeitnehmer*innen in Vollzeit beschäftigte, kündigte das Arbeitsverhältnis der Parteien mit Schreiben vom 12.10.2021 ordentlich mit Wirkung zum 9.11.2023.

Auf das als Anlage zur Klageschrift vorgelegte Kündigungsschreiben wird Bezug genommen.

Die Beklagte erteilte dem Kläger kein Zeugnis und auch nicht die im Klageantrag zu 3. Benannten Arbeitspapiere.

Der Kläger ist der Ansicht, die Kündigung sei formunwirksam, da sie nicht den Anforderungen des § 623 BGB entspreche. Er trägt vor, sie sei unleserlich, stark verschliffen bis hin zu einer Paraphe und dem Geschäftsführer der Beklagten nicht zuzuordnen.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung vom 12.10.2023 aufgelöst worden ist und das Arbeitsverhältnis über den 09.11.2023 hinaus ununterbrochen fortbesteht,
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger als Trockenmaurer bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzprozesses zu unveränderten Bedingungen weiter zu beschäftigen,
3. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ein wohlwollendes qualifiziertes Zwischenzeugnis zu erteilen;
4. hilfsweise – für den Fall des Unterliegens mit dem Kündigungsschutzantrag – die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ein wohlwollendes qualifiziertes Endzeugnis zu erteilen und die Arbeitspapiere des Klägers bestehend aus elektronischer Lohnsteuerkarte 2023, An- und Abmeldung zur Sozialversicherung und der Bescheinigung für das Arbeitsamt nach § 312 SGB III, auszufüllen und herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die Unterschriftsleistung des Geschäftsführers sei die gleiche, die er regelmäßig im Geschäftsverkehr verwende. Auch sein Führerschein und sein Personalausweis seien in derselben Art und Weise unterzeichnet und behördlich nicht beanstandet worden. Auf die als Anlage zur Akte gereichte Kopie der Ausweisdokumente wird Bezug genommen.

Auf die gewechselten Schriftsätze wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A. Die zulässige Klage ist teilweise begründet und im Übrigen unbegründet.

I. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist durch die ordentliche Kündigung der Beklagten vom 12.10.2023 erst mit Ablauf des 30.11.2023 aufgelöst worden.

1) Eine Beendigung erst zum 30.11.2023 entspricht unter Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit des Klägers seit dem 1.9.2021 der gesetzlichen Regelung der Kündigungsfristen gemäß § 622 BGB

2) Im Übrigen entspricht die Kündigung der gesetzlichen Form des § 623 BGB.

a) Die in § 623 BGB angeordnete Schriftform der Kündigung soll Rechtssicherheit für die Vertragsparteien und eine Beweiserleichterung im Rechtsstreit bewirken. Durch die dazu von § 126 Abs. 1 BGB verlangte eigenhändige Unterschrift wird der Aussteller der Urkunde erkennbar. Die Unterschrift stellt eine unzweideutige Verbindung zwischen Erklärung und Erklärendem her. Der Empfänger der Erklärung erhält die Möglichkeit zu überprüfen, wer sie abgegeben hat und ob sie echt ist (*BAG 24. Januar 2008 - 6 AZR 519/07 - Rn. 11, BAGE 125, 325; 21. April 2005 - 2 AZR 162/04 - zu II 1 der Gründe, AP BGB § 623 Nr. 4 = EzA BGB 2002 § 623 Nr. 4*).

aa) Ob eine eigenhändige Unterschrift vorliegt, hängt nicht davon ab, ob aufgrund der Unterschrift schon bei Zugang der schriftlichen Erklärung die Person des Ausstellers für den Empfänger zweifelsfrei feststeht. Der Aussteller soll nur identifiziert werden können (*BAG 24. Januar 2008 - 6 AZR 519/07 - Rn. 11, BAGE 125, 325; BT-Drucks. 14/4987 S. 16*). Hierzu bedarf es nicht der Lesbarkeit des Namenszugs. Es genügt ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender Schriftzug, der individuelle und entsprechend charakteristische Merkmale aufweist, die eine Nachahmung erschweren. Der Schriftzug muss sich als Wiedergabe eines Namens darstellen und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lassen, selbst wenn er flüchtig niedergelegt und von einem starken Abschleifungsprozess gekennzeichnet ist (*BAG 24. Januar 2008 - 6 AZR 519/07 - Rn. 11, aaO; 20. September 2006 - 6 AZR 82/06 - Rn. 72 mwN, BAGE 119, 311; BGH 27. September 2005 - VIII ZB 105/04 - Rn. 8, NJW 2005, 3775*).

bb) Die Unterschrift ist von einer bewussten und gewollten Namensabkürzung (*Handzeichen, Paraphe*) zu unterscheiden (*BGH 21. Februar 2008 - V ZB 96/07 - Rn. 8, Grundeigentum 2008, 539; 10. Juli 1997 - IX ZR 24/97 - zu II 1 der Gründe mwN, NJW 1997, 3380*). Auch das Gesetz differenziert in § 126 Abs. 1 BGB zwischen einer Namensunterschrift und einem Handzeichen; letzteres wahrt die Schriftform nur im Falle notarieller Beglaubigung. Für die Abgrenzung zwischen Unterschrift und Handzeichen (*Paraphe*) ist das äußere Erscheinungsbild maßgebend. Der Wille des Unterzeichnenden ist nur von Bedeutung, soweit er in dem Schriftzug seinen Ausdruck gefunden hat (*BAG 24. Januar 2008 - 6 AZR 519/07 - Rn. 11, BAGE 125, 325; BGH 22. Oktober 1993 - V ZR 112/92 - NJW 1994, 55*).

b) Danach genügt die Kündigungserklärung dem Schriftformerfordernis nach §§ 623, 126 Abs. 1 BGB.

Die Unterschrift unter der Kündigung entspricht im Wesentlichen den Unterschriften auf den von der Beklagten vorgelegten Ausweiskopien, deren Ausstellungsdaten zudem erheblich, nämlich nahezu zwanzig Jahre voneinander abweichen dürften. Eine Paraphe ist daher nicht anzunehmen. Der Unterzeichner der Kündigungserklärung ist daher zweifelsfrei zu identifizieren. Die Unterschrift des Geschäftsführers hat hinreichende individuelle Merkmale, auch wenn eine Abschleifung vorhanden ist.

Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird insoweit auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten auf Seite 3 unterer Absatz im Schriftsatz vom 21.12.2023 Bezug genommen. Eine mögliche Verwechslung mit der Unterschrift des Sohnes des Geschäftsführers der Beklagten ist nicht dargelegt und wenig wahrscheinlich. Für Unwirksamkeitsgründe gemäß §§ 623, 126 Absatz 1 BGB ist nach allgemeinen Grundsätzen der Kläger darlegungs- und beweisbelastet.

II. Der Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses folgt aus §§ 630 BGB, 109 Gewerbeordnung, der Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsbescheinigung aus § 312 SGB III und die weiteren Ansprüche betreffend die Arbeitspapiere aus §§ 611, 242 BGB.

B. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 92 Abs. 1 ZPO, 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG.

C. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 61 Abs. 1 ArbGG. Es handelt sich um einen Rechtsmittelstreitwert. Der Gebührenstreitwert kann hiervon abweichen. Dieser bestimmt sich grundsätzlich nach der Summe aller im Verfahren anhängig gewesenen Streitgegenstände.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von den Parteien Berufung eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss von einem Rechtsanwalt oder einem Vertreter einer Gewerkschaft bzw. einer Arbeitgebervereinigung oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände eingereicht werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb

einer Notfrist von einem Monat

bei dem

**Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg,
Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin,**

eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung enthalten, dass Berufung gegen dieses Urteil eingelegt werde.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb

einer Frist von zwei Monaten

in gleicher Form schriftlich zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgesetzten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Dabei ist zu beachten, dass das Urteil mit der Einlegung in den Briefkasten oder einer ähnlichen Vorrichtung für den Postempfang als zugestellt gilt.

Wird bei der Partei eine schriftliche Mitteilung abgegeben, dass das Urteil auf der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts oder einer von der Post bestimmten Stelle niedergelegt ist, gilt das Schriftstück mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt, also nicht erst mit der Abholung der Sendung. Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag der Sendung vermerkt.

Der Schriftform wird auch durch Einreichung eines elektronischen Dokuments im Sinne des § 46c Abs. 2 ArbGG über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genügt.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Abs. 4 ArbGG zur Verfügung steht.

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 46g ArbGG genannte Personenkreis grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Einreichung sind in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) festgelegt.

Von der Begründungsschrift werden zwei zusätzliche Abschriften zur Unterrichtung der ehrenamtlichen Richter erbeten.

Weitere Statthaftigkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus § 64 Abs.2 ArbGG :

- "Die Berufung kann nur eingelegt werden,
- a) wenn sie in dem Urteil zugelassen worden ist,
 - b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt,
 - c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses oder
 - d) wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, wenn die Berufung oder Anschlussberufung darauf gestützt wird, dass der Fall schuldhafter Versäumung nicht vorgelegen habe."

Beglaubigt

Auf Geschäftsstelle
als Urkundebeamter der Geschäftsstelle

